

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 9 15 20-0  
Telefax: 8 86 846 ppbn d  
Telefax: 9 15 20-12

## Inhalt

Dr. jur. Erich Küchenhoff warnt vor einem Verzicht auf soziale Staatszielbestimmungen.

Seite 1

Karsten D. Voigt MdB unterbreitet ein Konzept zu einem Sicherheitsvertrag mit Osteuropa und den GUS-Staaten.  
(Teil II und Schluß)

Seite 2

47. Jahrgang / 42

28. Februar 1992

### Wolfgang Schäubles unsoziale Wirtschaftsdynamik und die Sozialen Staatszielbestimmungen

Von Dr. jur. Erich Küchenhoff  
Mitglied des SPD-Partei Rates und des ASJ-Bundesvorstandes

Auf dem Rechtspolitischen Kongreß der Union in Karlsruhe hat Wolfgang Schäuble nach übereinstimmenden Berichten "allen Versuchen eine Absage erteilt", in die endgültige Bundesverfassung solche Staatszielbestimmungen aufzunehmen, die die Wirtschaft in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen würden. Ausdrücklich nannte er dabei die von den Sozialdemokraten verlangte Festschreibung eines Rechts auf Arbeit oder eines Rechts auf Wohnen. Damit würde allenfalls die Anspruchshaltung gegenüber dem Staat gefördert bei gleichzeitiger Schwächung der wirtschaftlichen Dynamik.

Welche Funktionsfähigkeit welcher Wirtschaft und welche wirtschaftliche Dynamik will Schäuble wohl mit seiner Absage an die von ihm genannten sozialen "Staatszielbestimmungen" wovor schützen? Wo es doch darum geht, durch verfassungsrechtliche Auslegungsregeln zur verfassungskonformen Rechtsanwendung jeder einzelnen Norm des Miet- und Wohnungs-, ja des Bodennutzungsrechts überhaupt, des Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrechts in jedem konkreten Rechtskonflikt mehr soziale Gerechtigkeit in der Teilhabe an den Grundbedürfnissen eines menschenwürdigen Lebens zu garantieren, deren tatsächliche Möglichkeiten unter den Bedingungen der real existierenden Marktwirtschaft in unserem Lande in vielen Bereichen immer weiter schwinden, vor allem im sogenannten Beitrittsgebiet?

Angesichts der sozialen Ungerechtigkeiten und Defizite des durchaus nicht sozialen Marktwirtschaftslebens kann Schäubles Schutzklärung nur als Votum für den "funktionierenden" und "dynamischen" Fortbestand dieser Ungerechtigkeiten und Defizite verstanden werden:

Explosion von Miet- und Pachtzins. Wohnungsnot und Obdachlosigkeit aufgrund mieterverdrängender und wohnraumvernichtender Leerstands- ("Leermiet-")Politik, insbesondere im Zusammenhang mit Umwandlungs-Spekulation und Luxus-Modernisierung; "Dynamische" Wirtschafts-Entwicklung zu Landwirtschafts-, Mittelstands- und Industriebranche mit ebenfalls explosionsartigem Anstieg offener und (als Kurzarbeit O) versteckter Arbeitslosigkeit aufgrund rücksichtsloser Privatisierung unter Inkaufnahme, ja Förderung des Untergangs gewachsener und menschlich bewährter Arbeits- und Betriebsgemein-

Verlag, Redaktion und Druck:  
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH  
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217  
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.  
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50  
mtl. zuzügl. Mwst und Versand.

Kempler-Druck  
aus wertvollem Kunstleder  
82 x 110 mm, 100%  
Recycling-Papier



schaften zugunsten rücksichtsloser Profitorientierung mit Anlage abschreibungsfähiger, aber sozial umso nutzloser Freizeiteinrichtungen unter Inkaufnahme des Untergangs ganzer regionaler Wirtschaftszweige durch Verlust der Verlagerung von Absatzmärkten und auch der Vernichtung sozialer Pflege-, Rehabilitations- und allgemeiner Gesundheitsfürsorge-Einrichtungen.

Alle diese Wirtschaftsdynamik a la Schäuble würde in der Tat "beeinträchtigt" durch soziale Staatszielbestimmungen mit der Wirkung als verfassungsrechtliche Auslegungsregeln zur verfassungskonform sozialen gerechten Güterabwägung bei der Mieter- und Vermieter-Interessen um die Bedingungen für Wohnungs- oder Geschäftsraum-Nutzung, wenn eine soziale Staatszielbestimmung für diesen Lebensbereich vorschreibt, daß in einem solchen Interessenkonflikt "der hervorragenden Bedeutung der Wohnung für die Führung eines menschenwürdigen Lebens maßgebendes Gewicht beizumessen ist", beziehungsweise daß entsprechend der Beibehaltung eingerichteter und von Publikum und Geschäftspartnern angenommener Geschäftsräume für die Fortführung einer wirtschaftlichen Existenz maßgebendes Gewicht zukommt, wie es für die Wohnraum-Miete in mehreren Entwürfen für die Verfassungsreform im Bund und die Verfassungsgebung in den neuen Bundesländern vorgesehen ist. Solche sozialen Staatszielbestimmungen, die als Auslegungsregeln zugleich die schon im Grundgesetz befindlichen, aber in ihrer Abstraktion zur Vermeidung der aufgezeigten sozialen Ungerechtigkeiten und Defizite praktisch "unerfüllt" gebliebenen (Adolf Arndt) Staatszielbestimmungen des Sozialstaatsgebots (Artikel 20 I und 28 I) und der Gemeinwohlverpflichtung des Eigentums (Artikel 14 II) wirksam konkretisieren und präzisieren, gilt es nun bei der Verfassungsreform im Bund und der Verfassungsgebung in den neuen Ländern zügig zu schaffen.

(-/28. Februar 1992/rs/fr)

\*\*\*\*\*

## Wege zum Sicherheits- und Partnerschaftsvertrag mit Osteuropa und der GUS (Teil II und Schluß)

Zur Weiterentwicklung von KSZE, NATO und Nordatlantischem Kooperationsrat

Von Kersten D. Voigt MdB  
Außenpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion

**D. Schritte zu einem Gesamtkonzept europäischer Sicherheit:**

**1. Konsequenzen für die militärische Funktion der NATO wie der Bundeswehr:**

**a) Änderung der NATO-Strategie und vorbeugende Sicherheit**

Die NATO muß auch durch eine drastische Verringerung des militärischen Personals, den Abbau der Rüstungen und eine grundlegende Reform ihrer Militärstrategie dem Tatbestand Rechnung tragen, daß aus Osteuropa und dem Gebiet der GUS jetzt und auf absehbare Zukunft kein Angriff droht, sondern im Gegenteil die Chance zur Entwicklung stabiler sicherheitspartnerschaftlicher Beziehungen mit den ehemaligen Gegnern der NATO besteht. Die NATO sollte auf die Anordnung des atomaren Erst-Einsatzes und auf die Option zur Modernisierung luftgestützter Atomwaffen in Europa, sowie den Aufbau von Eingreif-Verbänden zum Zwecke der Intervention außerhalb des NATO-Vertragsgebietes verzichten. Unter den heutigen Bedingungen ist das militärische Konzept der NATO auszurichten auf die Schaffung von Sicherheit durch

- weitgehende regionale und globale Abrüstung;
- vorbeugende Konfliktverhütung und Krisenmanagement;
- Vermittlung bei sich abzeichnenden oder ausgebrochenen Konfliktfällen;
- Deeskalation zur Beendigung von ausgebrochenen Kampfhandlungen;
- "Dienstleistungen" für die KSZE, den Nordatlantischen Kooperationsrat und die UNO;
- Friedenserhaltende Maßnahmen werden zur wichtigsten militärischen Aufgabe in Europa werden.

#### **b) Grundgesetzänderung für friedenserhaltende Missionen**

Nicht zuletzt aus diesem Grunde verlangt die SPD:

- eine Grundgesetzänderung zur Bereitstellung von deutschen Blauhelmen für friedenserhaltende Missionen unter Leitung des UN-Generalsekretärs und ... im Rahmen der KSZE;
- ein Gesetz, das die speziell für diese Einsätze erforderliche Ausbildung regelt. Das skandinavische Modell kann hier vorbildlich sein;
- darüber hinaus sollte die Bundesrepublik Deutschland großzügige Finanzmittel für die Blauhelm-Einsätze der Vereinten Nationen (zum Beispiel Jugoslawien/Kambodscha) zur Verfügung stellen und die anderen NATO-Staaten auffordern, diesem Schritt zu folgen.

#### **2. Varianten gesamteuropäischer Sicherheitsstrukturen:**

##### **a) Vorschlag für eine Ergänzung des NATO-Vertrages: Die NATO im Dienste der KSZE und des Nordatlantischen Kooperationsrates**

Die NATO enthält im Artikel X des NATO-Vertrages die Bestimmung, daß "jeder andere europäische Staat, der in der Lage ist, die Grundsätze dieses Vertrages zu fördern..." einstimmig zum Beitritt eingeladen werden kann. Der NATO-Vertrag bekennt sich zwar zur UNO-Satzung und zur friedlichen Streitfallregelung, konzentriert sich aber im wesentlichen auf die Funktion eines militärischen Beistandsvertrages.

Die NATO wird aber inzwischen auch von den früheren Gegnern als Faktor der Stabilität in Europa angesehen. Dies ist ein qualitativ neues Moment, zumal die NATO selbst den Osteuropäern und der früheren UdSSR ihre Partnerschaft und Freundschaft angeboten hat.

Wenn im Gebiet des ehemaligen Warschauer Paktes keine Gegner mehr existieren, die das Gebiet der NATO angreifen wollen oder in Aussicht auf Erfolg angreifen könnten, besteht für die schrittweise Umorientierung von einem Verteidigungsbündnis zu einem System der Sicherheitspartnerschaft mit den ehemaligen potentiellen Gegnern kein Hinderungsgrund mehr.

Grundlegende Veränderung der NATO sind erforderlich. Erhaltenswert sind ihr kollektiver Charakter und ihre umfassenden Konsultationsmechanismen sowie die entwickelten Formen der Zusammenarbeit und Integration der Streitkräfte ihrer Mitglieder innerhalb des Vertragsgebietes. Heute kommt es darauf an, diese Mechanismen auf neue Aufgaben zu orientieren.

Die NATO muß sich von einem militärischen Abschreckungsbündnis zu einem umfassenden Sicherheitsbündnis wandeln. Selbstverständlich bleiben in reformierter Form Verteidigungsfunktionen der NATO erhalten. Die Funktion der NATO bei Abrüstung, Rüstungskontrolle, Frühwarnung, Verifikation, Delaborierung von Waffensystemen und die Unterstützung der Politik bei Streitschlichtungsmaßnahmen und friedenserhaltenden Maßnahmen von UN und KSZE sollten zunehmen.

Aus diesem Grunde sollte der NATO-Vertrag in folgendem Sinne ergänzt werden:

- a) Die NATO begreift sich auch als Institution im Dienste der KSZE und des Nordatlantischen Kooperationsrates. Sie stellt sich ihnen im Rahmen eines völkerrechtlich verbindlichen 'Europäischen Vertrages über Sicherheit und Zusammenarbeit' zur Verfügung.
- b) Eine so veränderte NATO steht allen Staaten der KSZE und des Nordatlantischen Kooperationsrates zur Verfügung. Dies schließt ein, unter anderem:
  - gemeinsame Verpflichtung auf die UN-Charta und die Beschlüsse der KSZE;
  - Friedenspflicht untereinander und nach außen;
  - obligatorische Streitschlichtung unter Leitung eines unabhängigen Schiedsgerichts der KSZE beziehungsweise - bei Konflikten nach außen - unter Leitung des UN-Generalsekretärs.

Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Veränderung des NATO-Vertrages mit dem Ziel der Stabilisierung gesamt-europäischer Sicherheit würde Einstimmigkeit und Ausarbeitung eines Gesamtkonzepts durch die NATO selbst voraussetzen. Im Prinzip aber sollte die NATO jetzt bereits ihre Bereitschaft erklären, künftig stabile osteuropäische Demokratien, die selbstverständlich keine Gebietsansprüche gegenüber ihren Nachbarn erheben dürfen und die Rechte nationaler Minderheiten umfassend garantieren müssen, als Vollmitglieder aufzunehmen. Dies kann langwierige Prozeduren bedeuten. Es bieten sich aber auch schrittweise, pragmatische Lösungen an, die im folgenden skizziert werden:

#### **b) Vorschläge für Ausbau und Vernetzung vorhandener Sicherheitsstrukturen in Europa**

##### **Verflechtung von KSZE, NATO und Nordatlantischem Kooperationsrat**

Die KSZE hat bereits heute Strukturen und Mechanismen der vertrauensbildenden Maßnahmen, der Streitschlichtung, der Krisenvorbeugung und ist an den Prinzipien der Demokratie und der Minderheitenrechte orientiert. Sie hat auch die Möglichkeit der Vermittlung im Fall von Nationalitätenkonflikten. Die meisten KSZE-Institutionen sind jedoch zu schwach und unverbindlich. Sanktionsinstrumente fehlen weitgehend. Es gilt daher, die KSZE auszubauen und schließlich zu einem Vertrag für europäische Sicherheit und Zusammenarbeit weiterzuführen.

Die NATO hat von ihrer bisherigen Anlage her sich überwiegend damit beschäftigt, sich auf einen Angriff von außen vorzubereiten. Zugleich hatte die NATO aber auch eine integrative Funktion und dämmte den Nationalismus in Westeuropa ein. Für die Zukunft muß die NATO im Sinne der KSZE ihre Fähigkeiten einsetzen

- zur Krisenvorbeugung und Verhinderung von zwischenstaatlichen Kriegen, gegen die Re-nationalisierung der Verteidigung;
- für eine Strategie der Schadensbegrenzung.

KSZE, NATO und Nordatlantischer Kooperationsrat müssen zur Nicht-Weiterverbreitung von Waffen und zur Entwicklung kooperativer Sicherheitsstrukturen nach außen, das heißt gegenüber den Randgebieten der KSZE, beitragen.

Eine der wichtigsten Aufgaben auf dem Felde der Sicherheit nach außen wird für KSZE, NATO und Nordatlantischen Kooperationsrat gleichermaßen die Nicht-Weiterverbreitung von atomaren, chemischen und konventionellen Waffen und die Schaffung kooperativer Sicherheitsstrukturen mit den Nachbarregionen der KSZE sein.

Bei den im folgenden skizzierten Elemente für gesamteuropäische Sicherheitsstrukturen geht es um eine vernünftige Arbeitsteilung und Nutzung der vorhandenen Ansätze zum Zwecke ihrer Vernetzung miteinander.

NATO, WEU und andere Strukturen in Europa müssen sich im Dienste gesamteuropäischer Sicherheitsstrukturen weiterentwickeln und sinnvoll aufeinander abstimmen. Beispielsweise

- o Die Nordatlantische Versammlung, ursprünglich als parlamentarische Absicherung der NATO gegenüber der kommunistischen Welt gedacht, hat mit der Assoziation osteuropäischer Mitglieder begonnen. Sie sollte zu einem parlamentarischen Gremium aller Europäer zur Diskussion und Kontrolle der Sicherheits- und Verteidigungspolitik und der Nicht-Weiterverbreitung von Rüstungstechnologie und als Instrument zur Entwicklung gemeinsamer Mindeststandards der effektiven demokratischen Kontrolle auf nationaler Ebene werden. Denkbar wäre, die NAV zu einer eurasischen parlamentarischen Versammlung für Abrüstungs- und Sicherheitsfragen weiterzuentwickeln, an der alle Delegationen gleichberechtigt teilnehmen, während sich die KSZE-Parlamentarier-Konferenz mit allen, vor allem ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten der Zusammenarbeit aller KSZE-Mitglieder befaßt.
- o Der Nordatlantische Kooperationsrat könnte sich zu einem Sicherheitsforum innerhalb der KSZE weiterentwickeln. Er sollte durch völkerrechtlich verbindliche Verträge formal und substantiell aufgewertet werden.
- o Die KSZE würde schließlich zu einer regionalen Unterorganisation der Vereinten Nationen gemäß Artikel VIII der UN-Charta.
- o Der Europarat erhielte in den gesamteuropäisch/eurasischen Strukturen die Aufgabe, rechtliche Normen für die Behandlung von Menschenrechten und den Rechten nationaler Minderheiten zu kodifizieren. Er würde mit dem KSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte unter anderen vernetzt.
- o Die Westeuropäische Union bekäme im Rahmen gesamteuropäischer Sicherheitsstrukturen von NATO und KSZE die Aufgabe, die sicherheitspolitischen Interessen der EG zu koordinieren. Sie sollte künftig auch osteuropäische Demokratien bereits vor ihrer Vollmitgliedschaft in der EG als assoziierte Mitglieder oder Beobachter in die WEU aufnehmen.
- o Alle KSZE-Institutionen der Rüstungskontrolle und Streitschlichtung müssen eine völkerrechtliche Verbindlichkeit und ausreichende materielle Ausstattung erhalten.
- o Die EG muß durch eine gesamteuropäische Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik zur Stabilisierung der nach-kommunistischen Gesellschaften in Osteuropa und der GUS beitragen.

**3. Der erste Schritt: Vertrag über Sicherheitspartnerschaft zwischen NATO und Osteuropa/GUS**

Als Zwischenschritt auf dem Wege zu einem kollektiven Sicherheitssystem empfiehlt sich eine umfassende Sicherheitspartnerschaft der NATO mit den GUS-Staaten und den anderen ehemaligen Staaten des WP. Dieser Nordatlantische "Sicherheitspartnerschaftsvertrag" ließe sich schrittweise aus dem Nordatlantischen Kooperationsrat entwickeln. Dies schließt ein insbesondere:

- a) Gegenseitiger Verzicht auf den Ersteinsatz von Atomwaffen, international kontrollierte und gesicherte Lagerung aller Kategorien von taktischen Atomwaffen zum Zwecke ihrer Verschrottung;
- b) gemeinsames Kontrolligremium unter Einschluß aller Atomwaffenstaaten der KSZE mit dem Ziel Kontrolle der vollständigen Vernichtung aller Kategorien von taktischen Atomwaffen sowie des radikalen Abbaus der verbleibenden strategischen Waffen;
- c) Bildung eines Fonds für zivile und militärische nukleare Sicherheit: Aufgabe ist - in Zusammenarbeit mit westlichen Experten - der Einsatz von Militär- und Nukleartechnikern der GUS-Staaten für
  - die Delaborierung der Nuklearwaffen und ihrer Trägermittel,
  - Kontrolle beziehungsweise Herstellung der nuklearen Sicherheit der Atomreaktoren in der GUS und in Osteuropa,
  - Kontrolle aller Nuklearanlagen in Zusammenarbeit der IAEA zwecks Einhaltung des Atomwaffensperrvertrages,
  - Zusammenarbeit zwecks Abbaus der strategischen Rüstungen gemäß START-Vertrag usw.
- d) Gegenseitige Nichtangriffsverpflichtung und obligatorische Streitschlichtung mit Hilfe des Konfliktverhütungszentrums der KSZE und des nordatlantischen Kooperationsrates.
- e) gemeinsame Rüstungskontrollgruppen mit dem Ziel der Ausarbeitung von regionaler Abrüstung und Angriffsunfähigkeit aller KSZE-Staaten untereinander. (vgl. Mitterrands "umfassenden Abrüstungsplan" vom Juni 1991).
- f) Brückenfunktion der Randstaaten der GUS zu den Nachbarstaaten (Iran, China, Pakistan, Afghanistan) mit dem Ziel der Schaffung militärisch verdünnter Zonen und Rüstungskontrollverträgen mit ihnen nach dem Vorbild der KVAE. Dadurch Nutzung der KSZE-Erfahrungen für die Herstellung regionaler Sicherheitsstrukturen.
- g) Gemischt-nationale Blauhelmeinheiten zur Unterstützung der Streitschlichtung im Gebiet des Sicherheitspartnerschafts-Vertrages sowie zur Bereitstellung für den UN-Generalsekretär und der KSZE, entsprechende gemeinsame Ausbildung für deeskalierenden und überwachenden Einsatz.

(-/28. Februar 1992/rs/tr)

\*\*\*\*\*